

Lorenz Steiner Finanz- und Versicherungsberatung

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

1. Zweck und Rechtsstellung der Gesellschaft

Die Brokerfirma Lorenz Steiner Finanz- und Versicherungsberatung – nachfolgend FIVE genannt - ist eine Einzelfirma mit Sitz in Riken/Murgenthal. Der Zweck besteht in der Erbringung von Dienstleistungen als Broker im Versicherungsbereich. Ein Auftrag, für Mandanten der FIVE wird mittels Maklermandat, welches durch alle Beteiligten unterzeichnet wird, begründet.

2. Informationspflichten an die Mandanten (gem. Art. 45 VAG)

- Der Berater weist sich gegenüber dem Mandanten aus. Dazu übergibt er dem Mandanten eine auf den Berater lautende Visitenkarte ab
- Der Berater klärt den Mandanten darüber auf, ob die für einen Vertrag angebotenen Versicherungsdeckungen von einem oder mehreren Versicherungsunternehmen stammen und um welche Versicherungsunternehmen es sich handelt
- Der Berater übergibt dem Mandanten vor Abschluss des Vertrages jeweils die Allgemeinen Versicherungs Bedingungen, Zusatzbedingungen und Besondere Bedingungen zum entsprechenden Antrag
- Die FIVE bestätigt, mit folgenden Versicherungsgesellschaften direkt oder indirekt Vertragsbeziehungen zu pflegen:

AIG	Allianz	Atupri
AXA Art	AXA Winterthur	Basler
CAP	Concordia	Convitus Sammelstiftung
CSS Versicherungen	DAS	Dextra
Elips Life	Emmental Versicherungen	Europäische Reiseversicherung
Gastro Social	Gemini Sammelstiftung	Generali Versicherungen
Groupe Mutuel	GVB Privatversicherungen AG	Helsana Versicherungen AG
Helvetia	Hotela	Innova
LiechtensteinLife	Mannheimer Versicherung AG	META Sammelstiftung
Die Mobiliar / MobLife	Nationale Suisse	Nest Sammelstiftung
Orion Rechtsschutz	PAX	Profond Sammelstiftung
Prosperita Sammelstiftung	Protekta	PK Alvosio
PKG Sammelstiftung	PK ASGA	PK Noventus
PK Profaro	PK SHP	Pensionskasse PRO
RMS Risk Management Services	Sanitas	Skandia
Smile Direct Versicherungen	SSO Stiftung	Solida
Stiftung Abendrot	SWICA Gesundheitsorganisation	SwissLife
Sympany	UWP Sammelstiftung	Vaudoise
Visana Services AG	Zürich	

Es können laufend Gesellschaften dazukommen oder welche wegfallen da dies auch durch Fusionen und anderem schnell ändern kann.

Die FIVE ist den genannten Versicherungsgesellschaften weder wirtschaftlich noch rechtlich verpflichtet. Gemäss VAG gilt die FIVE als ungebundener Versicherungsvermittler.

3. Haftung

Entstehen aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker Schadenersatzansprüche, haftet die FIVE dafür (Berufshaftpflicht gemäss VAG). Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobfahrlässige Handlung. Für Schäden aus entgangenem Gewinn haftet die FIVE nicht. Wird ein Leistungsanspruch geltend gemacht, wird dieser nur akzeptiert, sofern der Mandant sämtliche Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllt hat. Sind Unterlagen oder Informationen des Mandanten unvollständig oder mangelhaft und entsteht direkt oder indirekt daraus ein Schaden, haftet die FIVE nicht dafür. Schadenersatzansprüche verjähren 6 Monate nach bekannt werden des Schadens. Endet die Vertragsbeziehung zwischen dem Mandanten und dem FIVE (z.B. durch Kündigung Maklermandat), endet auch der Haftungsanspruch gegenüber FIVE. FIVE kann jedoch im Schadenfall in der Regel nicht kündigen.

Dort wo nicht das Versicherungsunternehmen für die Fehler, Nachlässigkeiten oder unrichtigen Auskünfte aus der Vermittlungstätigkeit der FIVE haftet, hat die FIVE eine Berufshaftpflicht abgeschlossen (obligatorisch gem. Art. 45 VAG).

Die BSC Broker Service Center GmbH (BSC) erbringt Dienstleistungen für die FIVE. Diese umfasst das Produktmarketing, Erarbeiten von allgemeinen Vergleichen, die Offertkoordination, die Triage der Korrespondenz, die Provisionsabrechnung und weitere von uns delegierten Leistungen. Die Beratung und die Betreuung der Mandanten obliegt alleine der FIVE. Entstehen aus der Tätigkeit als Versicherungsbroker Schadenersatzansprüche, haftet alleine die FIVE. Die BSC haftet gegenüber dem Mandanten nicht. Jegliche Haftungsansprüche gegenüber dem Mandanten sind wegbedungen. Mit der Unterschrift auf dem Maklermandat erklärt sich der Mandant als damit einverstanden.

4. Datenschutz / Geheimhaltung (gem. Art. 45 VAG)

Die Kundendaten, welche im Zusammenhang mit einer Versicherungsberatung der FIVE anvertraut werden, verwendet die FIVE ausschliesslich zur Beratung, zur Abwicklung von Offerten und Anträgen sowie zur Erstellung von Berichten und Vergleichen. Diese Daten werden also nur in dem Umfang bearbeitet und aufbewahrt, wie es für die Abwicklung und Erfüllung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Mandant, der Versicherungsgesellschaft, dem BSC und der FIVE notwendig ist und es die gesetzlichen Bestimmungen zwingend verlangen. In die Beratungstätigkeit involviert sind die Versicherungsgesellschaften, die BSC, die FIVE und deren MitarbeiterInnen. Die MitarbeiterInnen der BSC und der FIVE unterliegen der Schweigepflicht. Die Daten der Mandanten werden solange aufbewahrt, wie es gemäss vertraglicher und gesetzlicher Bestimmungen zwingend notwendig ist.

Die Daten können telefonisch, per Fax, per Mail, via Plattform der Gesellschaften oder im CRM bearbeitet werden. Die Daten können in Papierform und elektronisch aufbewahrt werden.

5. Entschädigung

Honorar

Der Mandant schuldet der FIVE für vereinbarte oder in seinem Interesse erbrachten Dienstleistungen Honorare und Nebenkosten in absteigender Reihenfolge gemäss:

- a. Individuell vereinbartem Honorar
- b. Preisliste der FIVE
- c. Nach Aufwand zu einem Stundensatz von CHF 250.- exkl. MWST soweit nicht durch die Entschädigung Dritter gedeckt
- d. Ohne Abrechnung, das heisst, die FIVE vereinnahmt die Entschädigung Dritter für die erbrachten Dienstleistungen ohne Recht des Mandanten auf Herausgabe der Entschädigung Dritter

Entschädigungsvereinbarungen zwischen dem Mandanten und der FIVE betreffen die BSC Broker Service Center GmbH nicht. Ausgenommen davon sind durch die BSC Broker Service Center GmbH schriftlich bestätigte Änderungen.

Entschädigung Dritter: Der Mandant ist sich bewusst und akzeptiert, dass die FIVE im Rahmen seiner Tätigkeit als Broker oder bei Gelegenheit der Auftragsbefreiung Entschädigungen (z.B. Provisionen, Courtagen, usw.) von Dritten, insbesondere von Versicherungsgesellschaften, erhält oder erhalten könnte. Falls die FIVE solche Entschädigungen erhält, welche es gemäss jeweils aktueller Rechtsprechung oder gemäss jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften dem Mandanten abliefern müsste, so ist der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass die FIVE diese Entschädigung zusätzlich für seine Tätigkeit für den Mandanten erhält. Der Mandant erklärt mit der Unterzeichnung des Maklermandates ausdrücklich, auf die Herausgabe dieser Entschädigung zu verzichten.

Wird nichts anderes vereinbart, gilt die Abrechnung nach 5d. Wünscht der Mandant im Nachhinein eine andere Abrechnungsart als vereinbart, verzichtet der Mandant wie beschrieben auf eine rückwirkende Herausgabe der Entschädigung Dritter.

In der Beilage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Mandant eine Liste mit den ungefähren Entschädigungssätzen der Versicherungsgesellschaften erhalten. Dies zur Information und Transparenz. Mit dieser Liste ist dem Kunden bekannt auf welche Entschädigungen er verzichtet.

6. Dienstleistungen

Die FIVE betreut und berät den Mandanten in Versicherungsangelegenheiten. Dies beinhaltet insbesondere die Betreuung aller bestehenden Versicherungsverträge, Überprüfung des Versicherungsbedarfs und des Versicherungsportefeuilles, periodische Prüfung des Prämienangebotes auf dem Versicherungsmarkt, Einholen von Offerten bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften, Erneuerungen und Neuabschlüsse von Versicherungspolice und Unterstützung im Schadenfall.

Für weitergehende Auftragsarbeiten wird ein Beratungshonorar gemäss gegenseitiger Absprache verrechnet.

7. Mandantenangaben / Legitimationsprüfung

Der Mandant verpflichtet sich, bei der Aufnahme eines Versicherungsantrages alle Informationen betreffend den Personen- und Sachinformationen wahrheitsgetreu an die FIVE an- resp. weiterzugeben.

Insbesondere ist die Korrektheit der Mandantenaussagen bei Gesundheitsfragen unumgänglich. Werden Tatbestände oder Krankheiten verschwiegen, kann dies zu einer Anzeigepflichtverletzung führen. Dies hat zur Folge, dass die Versicherungsgesellschaft im Schadenfall keine oder verminderte Leistungen erbringt und per sofort vom Vertrag zurücktritt. Die FIVE verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der Legitimation des Kunden und der Bevollmächtigten. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen oder Täuschungen entstandenen Schaden, trägt der Kunde, sofern die FIVE die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.

8. Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telefax, Telefon, E-Mail und anderen Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden, wie z.B. aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen, trägt der Mandant, sofern die FIVE die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet haben.

9. Mitwirkungspflicht des Mandanten

Der Mandant verpflichtet sich zur Mitwirkungspflicht. Ändert sich eine Gefahrstatsache (z.B. Standort, Tätigkeit, Versicherungssumme, usw.) verpflichtet sich der Mandant dies dem FIVE umgehend mitzuteilen. Dasselbe gilt für neue Gefahrstatsachen. Stellt der Mandant Fehler bei einer Versicherungspolice fest, ist dies der FIVE umgehend mitzuteilen. Ergeben sich Schäden aus der Unterlassung des Mandanten, haftet die FIVE nicht.

10. Copyright

Die vom FIVE abgegebenen Auswertungsunterlagen und Konzepte an die Kunden unterstehen einem Copyright, welches die ideellen und materiellen Interessen des Urhebers (BSC/FIVE) an seinem geistigen Eigentum schützt.

11. Sonstiges

Änderungen zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn diese in schriftlicher Form vorliegen und von FIVE unterzeichnet sind.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die FIVE behält sich das Recht vor, die AGB jederzeit zu ändern und die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Bei Streitbarkeit zwischen dem Mandanten und dem FIVE gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der FIVE.

13. Entschädigungen Dritter

FIVE erhält von BSC 60-92% der unten aufgeführten Angaben je nach Vertragsbedingungen mit den Gesellschaften, der Prämienhöhe, der Art des Produktes und Branche. Entschädigungen unter CHF 30.- zahlt die BSC nicht an FIVE aus. Dort wo die Verträge direkt abgeschlossen sind gelten untenstehende Sätze.

Branche	Satz in % der Nettoprämie	
Sachversicherungen	7.5 bis 15 %	(Normaler Satz 15%)
Haftpflichtversicherungen	7.5 bis 15%	(Normaler Satz 15%)
Rechtsschutzversicherungen	15%	(Normaler Satz 15%)
Motorfahrzeugversicherungen		
Haftpflicht	4 bis 10%	(Normaler Satz 4%)
Teilkasko	7 bis 15%	(Normaler Satz 15%)
Kollisionskasko	7 bis 12%	(Normaler Satz 12%)
Unfall	7 bis 15%	(Normaler Satz 15%)
Unfallversicherungen	3 bis 7%	(Normaler Satz 5%)
Unfall Zusatzversicherungen	15 bis 17.5%	(Normaler Satz 15%)
Krankentaggeldversicherungen	7.5 bis 10%	(Normaler Satz 7.5%)
Kollektivlebensversicherungen	0.5 bis 1.8%	(Normaler Satz 1%)
Einzellebensversicherungen	0.7 bis 4.5% der Produktionssumme*	
Krankenkassen KVG/OKP/Grundversicherung	keine Entschädigungen mehr teilweise noch Spesenentschädigung von einmalig 50.- pro Antrag.	
Zusatzversicherungen Krankenkassen	sehr unterschiedliche einmalige Entschädigungen welche erst nach 3 Jahren tatsächlich verdient sind: die einmaligen Provisionen können von 5.- bis 500.- betragen pro Person, kündigt die Person allerdings nach einem Jahr, ist in den meisten Fällen der gesamte Betrag an die Gesellschaften zurückzuzahlen!	

* Die Produktionssumme setzt sich aus den einbezahlten Nettoprämien (ohne Stempelsteuer), der Laufzeit und des produktespezifischen Koeffizienten zusammen. Produktionsspezifische Koeffizienten sind zwischen 10 und 100%.

Leider könnten sich die Sätze jederzeit verändern: meistens werden die Entschädigungen reduziert!